

Telefon: 089/233 - 24810  
Telefax: 089/233 - 24678

**Stadtkämmerei**  
Kassen- und Steueramt  
Kommunale Forderungen

**Zweitwohnungsteuer  
Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)  
vom 31.10.2016, Az.: 1 BvR 1833/13  
Auswirkungen und weiteres Vorgehen**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08347**

**Bekanntgabe im Finanzausschuss vom 04.04.2017**  
Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag des Referenten</b>	<b>2</b>
1. Anlass der Bekanntgabe	2
2. Inhalt des Beschlusses des BVerfG	2
3. Entwicklung seit dem Beschluss des BVerfG	2
4. Keine Satzungsänderung	3
<b>II. Bekannt gegeben</b>	<b>3</b>

## **I. Vortrag des Referenten**

### **1. Anlass der Bekanntgabe**

In der Bekanntgabe im Finanzausschuss vom 13.12.2016 und der Vollversammlung am 14.12.2016 wurde in Hinblick auf die Auswirkungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 31.10.2016 (Az. BvR 1833/13) eine weitere Information des Stadtrats für das erste Quartal 2017 angekündigt.

### **2. Inhalt des Beschlusses des BVerfG**

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts befasst sich mit der Auslegung der in § 2 Abs. 3 Nr. 3 ZwStS definierten Befreiungsregelung für berufsbedingte Nebenwohnungen von verheirateten Zweitwohnungsinhabern.

*„Als Zweitwohnungen gelten nicht:*

*...*

*3. Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen in der Landeshauptstadt München innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Landeshauptstadt München befindet.“*

Das Bundesverfassungsgericht stellt nun mit seinem Beschluss fest, dass § 2 Abs. 3 Nr. 3 ZwStS nur eine wortgetreue Anwendung zulässt. Die bisher von der Landeshauptstadt München praktizierte und von der Rechtsprechung gestützte wortlauteinschränkende Auslegung, wonach eine Befreiung nur bei einem zeitlich überwiegenden berufsbedingten Aufenthalt möglich ist, ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Die satzungsmäßige und durch die Rechtsprechung bestätigte Besserstellung von verheirateten, nicht dauerhaft getrennt lebenden Zweitwohnungsinhabern gegenüber Ledigen ist durch Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz der Ehe) gerechtfertigt und möglich.

### **3. Entwicklung seit dem Beschluss des BVerfG**

Seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wurde die Verwaltungspraxis der Stadtkämmerei geändert. In den laufenden Besteuerungsverfahren inklusive anhängiger Rechtsbehelfsverfahren sowie in Fällen, in denen im Hinblick auf das anhängige Verfahren beim Bundesverfassungsgericht ein Vorläufigkeitsvermerk erteilt wurde, wird unter Zugrundelegung des Beschlusses vom 31.10.2016 eine Befreiung nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 3 Abs. 3 Nr. 3 ZwStS von Amts wegen gewährt.

Somit werden derzeit alle verheirateten Zweitwohnungsinhaber mit beruflichem Anlass unabhängig von der zeitlichen Nutzung befreit. Bei bereits erfolgter Zahlung wird auf Antrag eine Steuererstattung veranlasst.

Trotz einer unverzüglichen Information der Stadtkämmerei im Internet, in der auf die Möglichkeit einer Erstattung hingewiesen wurde, haben nur wenige Betroffene einen derartigen Erstattungsantrag gestellt.

#### **4. Keine Satzungsänderung**

In der unter Ziffer 1 genannten Bekanntgabe wurde auf mögliche Handlungsalternativen (Befreiung aller Ehegatten oder Satzungsänderung in 2017) hingewiesen. Vorsorglich wurde der Haushaltsansatz für 2017 für die Zweitwohnungsteuer von 4,8 Mio. auf 4,5 Mio. € reduziert. Aufgrund der unerwartet geringen Rückmeldung der Steuerpflichtigen ist die Annahme gerechtfertigt, dass sich die finanziellen Auswirkungen auch ohne entsprechende Satzungsänderung in Grenzen halten. Derzeit geht die Stadtkämmerei von einem Steuerausfall von maximal 150.000,- € pro Veranlagungsjahr aus.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Stadtkämmerei entschlossen, die verfassungsrechtlich zulässige bürgerfreundliche Alternative einer Befreiung aller Ehegatten unabhängig von der individuellen Dauer ihres beruflich bedingten Aufenthalts zu wählen. Hierfür ist keine Satzungsänderung erforderlich, da die aktuelle Satzung bereits so formuliert ist. Der weitere Vollzug der Zweitwohnungsteuersatzung obliegt als Geschäft der laufenden Verwaltung der Stadtkämmerei.

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Prof. Dr. Hans Theiss, und der Verwaltungsbeirat des Kassen- und Steueramtes, Herr Stadtrat Johann Sauerer, haben einen Abdruck der Bekanntgabe erhalten.

## **II. Bekannt gegeben**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Ober-/Bürgermeister/in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Der Referent

Dr. Ernst Wolowicz  
Stadtkämmerer

**III.** Abdruck von I. und II.  
über den Stenografischen Sitzungsdienst

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**  
**an das Revisionsamt**  
**an die Stadtkämmerei**  
z. K.

**IV. Wv. Stadtkämmerei – Kassen- und Steueramt**